

Nikolaischule Pasewalk

Evangelische Grundschule
mit Orientierungsstufe

Schulgeldordnung

1. Monatliches Schulgeld

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr zu entrichten. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres-unabhängig von den Ferienzeiten.

Das Schulgeld für freie Schulen muss vom Schulträger erhoben werden, weil nach dem §§128 f SchulG M-V die Finanzierung der Kosten einer freien Schule durch öffentliche Zuschüsse nur zu maximal 85% erfolgt. Das Schulgeld dient der Schließung dieser Lücke.

Das Regelschulgeld beträgt monatlich 200,00 EUR.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Nikolaischule Pasewalk, dann erfolgt eine Abstufung entsprechend der Schulgeldtabelle.

Übersteigt das monatliche Netto-Haushaltseinkommen von Eltern/Personensorgeberechtigten 5.000,00 EUR, wird ein Schulgeld mindestens in Höhe von **4,0%** (bei Geschwisterkindern entsprechend Schulgeldtabelle abgestuft) des Nettoeinkommens oder eine entsprechende individuelle Zuwendung erwartet. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch erstellt.

Sehen sich Eltern/Personensorgeberechtigte nicht in der Lage, das monatliche Schulgeld in Höhe von **200,00 EUR** zu zahlen, kann ein Antrag auf Feststellung der Schulgeldhöhe gemäß nachstehender Schulgeldtabelle gestellt werden. Diesem Antrag ist **ein aktueller Einkommensnachweis** bzw. **ein Bescheid der Einkommensteuererklärung** beizufügen. Der Einkommensnachweis (nicht älter als drei Monate) ist bis zum **15. Juni eines jeden Jahres** einzureichen und bei Veränderungen im laufenden Schuljahr zu aktualisieren.

Das Schulgeld ist monatlich zum 1. oder 15. Werktag jeden Monats fällig (Konto der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei der Evangelischen Bank Schwerin, IBAN: DE51 5206 0410 1905 3001 50 BIC: GENODEF1EK1) und wird per Lastschrift eingezogen.

2. Einkommensermittlung nach Antrag auf Berechnung gemäß Schulgeldtabelle

Schulgeldberechnung: 4,0% des Nettohaushaltseinkommens, in dem das Kind lebt.
Bei getrenntlebenden Eltern sind beide Elternteile hälftig zu berechnen.

Das Regelschulgeld liegt bei 200,00 € monatlich. Ein jährlicher Inflationsausgleich erfolgt entsprechend der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate, die zum 31. 12. des laufenden Schuljahres festgestellt wurde, angepasst. **Das Regelschulgeld** wird um den Jahreswert der Inflation erhöht. Dies bedarf keiner Neuregelung der Schulgeldtabelle (siehe §1).

3. Einkommensermittlung nach Antrag auf Berechnung gemäß Schulgeldtabelle

Nettohaushalteinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
bis 1.000,00 €	40 €	0 €	0 €	0 €
bis 1.250,00 €	50 €	37,30 €	0 €	0 €
bis 1.500,00 €	60 €	45,00 €	30,00 €	0 €
bis 2.000,00 €	80 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €
bis 2.500,00 €	100 €	75,00 €	50,00 €	25,00 €
bis 3.000,00 €	120 €	90,00 €	60,00 €	30,00 €
bis 3.500,00 €	140 €	105 €	70,00 €	35,00 €
bis 4.000,00 €	160 €	120 €	80,00 €	40,00 €
bis 4.500,00 €	180 €	135 €	90,00 €	45,00 €
bis 5.000,00 €	200 €	150 €	100 €	50,00 €
	4,0% der Einkünfte	3,0% der Einkünfte	2,0 % der Einkünfte	1,0 % der Einkünfte

Eltern/ Sorgeberechtigte sind berechtigt, jederzeit zusätzliche freiwillige Schulgeldbeträge zu leisten.
Über 5.000,00 € Nettohaushaltseinkommen empfehlen wir 4% des Einkommens.

Für die Berechnung des Schulgeldes gemäß Schulgeldtabelle wird das jeweils aktuelle Netto-Einkommen des Haushaltes zugrunde gelegt, in dem das Kind lebt (oder Geschwisterkinder leben).

Das Haushaltseinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften aller Personen zusammen, die einen Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben. Dazu gehören in erster Linie die Eltern, aber auch im Haushalt lebende Partner der Elternteile.

Das Einkommen von Großeltern und weiterer Personen wird ebenfalls zum Haushaltseinkommen gezählt, wenn sie das Kind versorgen und mit ihm im selben Haushalt leben.

Zum Haushaltseinkommen werden ebenfalls Einkünfte von weiteren Kindern ab dem 15. Lebensjahr gezählt, solange sie nicht einen eigenen Haushalt führen, weil sie verheiratet sind oder eigene Kinder versorgen.

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen des Haushaltes zählen grundsätzlich alle Einnahmen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft sie sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind. Ebenso ist es gleich, ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Einnahmen sind zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus nicht selbständiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Kindergeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Provisionen und Sparzulagen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen; Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- ...

Nicht zum berücksichtigungsfähigen Einkommen zählen:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen (z.B. für Wehrdienstopfer oder Opfer von Gewalttaten)
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder
- zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Schmerzensgeld, das aufgrund einer Körperverletzung gewährt wird.

Für den Fall, dass Einkommensnachweise nicht fristgerecht eingehen, wird den Eltern/ Personensorgeberechtigten der **Regelschulgeld** von monatlich 200,00 EUR bis zum zweiten Monat nach Eingang der Nachweise berechnet.

Wesentliche Änderungen des Einkommens sind der Schulstiftung mitzuteilen, sobald sie eintreten. Die Prüfung und Festlegung des Schulgeldes erfolgt durch den Schulträger.

4. Änderungen der Berechnungsgrundlagen

Die Nikolaischule Pasewalk ist eine Schule in freier Trägerschaft. Für den Fall der Kürzung von Zuschüssen (Schulgesetz M/V, Privatschulverordnung) behält sich der Schulträger eine Veränderung der in Absatz 1 genannten Schulgelder vor.

Ein Beschluss über die Anhebung des Schulgeldes bedarf der Mitwirkung des Schulbeirates. Die jeweilige Elternvollversammlung wird durch den Schulbeirat über die jeweiligen Änderungsabsichten informiert.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich grundsätzlich mit dem Beschluss des Schulbeirates über Zeitpunkt und Höhe des Schulgeldes einverstanden.

5. Abschlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Schulbeirat am 23.06.2025 beschlossen, vom Vorstand nach § 13 Ziff. 3 der Satzung am 24.09.2025 genehmigt und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.



f.-d.R 10.10.25
Nikolaischule Pasewalk
Evang. Grundschule mit Orientierungsstufe
staatl. anerkannte Ersatzschule
Grünstr. 63 • 17309 Pasewalk
Tel. 03973/ 22 55 53 • Fax 22 59 00
e-mail: sekretariat@pswesdn.de
www.nikolaischule-pasewalk.de